

- 1 Erstverordnung / Folgeverordnung:**
zwingende Angabe von Erst- **oder** Folgeverordnung (nicht bei **2**)
Folgeverordnung: jede Verordnung nach einer Erstverordnung bei derselben Erkrankung. Dies gilt auch, wenn sich unter der Behandlung die Leitsymptomatik ändert und unterschiedliche Maßnahmen der Physikalischen Therapie zum Einsatz kommen.
- 2 Verordnung außerhalb des Regelfalls**
 Alternativ zur Erst- oder Folgeverordnung anzukreuzen, wenn sich mit der vorgegebenen Gesamtverordnungsmenge gemäß Heilmittelkatalog die Behandlung nicht abschließen lässt. Die Angabe einer **Begründung** im unteren Bereich des Verordnungsvordrucks ist **immer** erforderlich **13**.
- 3 Gruppentherapie**
 Feld bitte ankreuzen, sofern Einzeltherapie nicht medizinisch zwingend geboten ist.
- 4 Behandlungsbeginn spätestens am**
 Datum bitte angeben, wenn die Behandlung nicht innerhalb von zehn Tagen nach Ausstellung der Verordnung begonnen werden soll, sonst bleibt das Feld frei.
- 5 Hausbesuch -Pflichtfeld-**
 Muss mit ja **oder** nein ausgefüllt werden,
Hausbesuch ist nur dann zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist.
- 6 Therapiebericht**
 Ja **oder** nein ankreuzen, je nachdem, ob eine Rückäußerung des Therapeuten erwünscht ist.
- 7 Verordnungsmenge -Pflichtfeld-**
 Regelfall: maximale Verordnungsmengen je Verordnungsblatt sowie Gesamtverordnungsmenge nach Heilmittelkatalog beachten.
 Außerhalb des Regelfalls: keine Mengenbegrenzung, aber maximal für den Zeitraum von zwölf Wochen nach der Verordnung
- 8 Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges -Pflichtfeld-**
 Angabe des Heilmittels, auch in Kurzform **und gegebenenfalls** ergänzende Angaben zum Heilmittel (zum Beispiel KG oder Übungsbehandlung im Bewegungsbad).
 Verordnetes Heilmittel muss zum eingetragenen Indikationsschlüssel passen.
 Bei Manueller Lymphdrainage muss auch die Therapiedauer mit 30, 45 oder 60 Minuten oder in Kurzform MLD-30, MLD-45 oder MLD- 60 angegeben werden.
 Auswahl der Heilmittel im Regelfall nach dem therapeutisch im Vordergrund stehenden Behandlungsziel:
 - vorrangiges Heilmittel (soll vorrangig verordnet werden)
 - optionales Heilmittel (kann alternativ statt vorrangigem Heilmittel verordnet werden)
 - ergänzendes Heilmittel (kann ergänzend zum vorrangigen oder optionalem Heilmittelverordnet werden)
 - standardisierte Heilmittelkombination (kann bei komplexen Schädigungen verordnet werden, wenn die therapeutisch erforderliche Kombination von drei oder mehr Maßnahmen synergistisch sinnvoll ist)
- 9 Anzahl pro Woche -Pflichtfeld-**
 Die wöchentliche Frequenzempfehlung ist immer anzugeben. Hierbei sollten der Gesundheitszustand und das Konzentrationsvermögen des Patienten Berücksichtigung finden.
- 10 Indikationsschlüssel**
 Ist vollständig anzugeben. Er setzt sich aus der Bezeichnung der Diagnosengruppen und der Leitsymptomatik zusammen (z. B. „ZN1a“).
- 11 Diagnose mit Leitsymptomatik**
 einschließlich Therapieziel(en) nach Maßgabe des Heilmittelkataloges.
 Leitsymptomatik **immer** angeben, es sei denn sie ergibt sich bereits aus dem Indikationsschlüssel. **Gegebenenfalls** ergänzende Hinweise (zum Beispiel Befunde, Vor- und Begleiterkrankungen).
 Es ist nur ein Regelfall pro Verordnungsblatt zulässig (dies gilt sowohl für unabhängige Erkrankungen derselben Diagnosegruppe als auch verschiedener Diagnosegruppen).
- 12 Spezifizierung der Therapieziele**
nur notwendig, wenn sie sich nicht aus der Diagnose und Leitsymptomatik ergeben.
- 13 Medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls**
 ist einschließlich prognostischer Einschätzung **immer** erforderlich.

Bitte beachten, dass für die Berücksichtigung als Praxisbesonderheit bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung die Angabe einer Sonderziffer in der Abrechnung erforderlich ist.